

Brotpreise, Getreideversorgung und Getreidemonopol [Schluss]

Autor(en): **Huggler, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **4 (1924-1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Brotpreise, Getreideversorgung und Getreidemonopol.

Von A. Hugger.

III.

(Schluß.)

Seit der Veröffentlichung meines ersten Aufsatzes über die Brot- und Getreidepreise in der Schweiz (siehe Nr. 10 der „Roten Revue“) ist ein Rückgang dieser Preise zu verzeichnen, beim Brot handelt es sich um 5 Rp. pro Kilo. Macht die Baissebewegung auf dem Getreidemarkt bis zum Herbst weitere Fortschritte und sollte der Brotpreis noch um einige Rappen zurückgehen, dann sind die ängstlichen Gemüter wieder beruhigt. Die Monopolgegner dürften wieder forscher auftreten, die Müller und ein paar andere schwankende Gruppen werden zu den Gegnern hinübereitschen, Dr. Begium und die Leiter des B. S. R. werden neue Beweise für billigere Brotversorgung ohne Monopol liefern und der hohe Bundesrat wird es weniger als bisher wagen, gegenüber der Hauptstreitfrage Stellung zu nehmen.

Die scheinbar neutrale, in Wirklichkeit jedenfalls sehr unsichere Haltung der obersten Landesbehörde in einer so wichtigen Frage macht einen bemühenden Eindruck auf alle, die mit uns der Meinung sind, es sei für die Volkswohlfahrt nicht ganz gleichgültig, in welchem Sinne der Entscheid über die zukünftige Getreide- und Brotversorgung des Landes ausfalle. Der Bundesrat will es diesmal mit niemandem verderben und überläßt die Frage ihrem Schicksal. Deren Lösung soll ohne Zutun derer, die vor allem eingesetzt sind, die Wohlfahrt des Volkes zu schützen, im Kampf der sich widersprechenden Interessen und Ideen entschieden werden. Diese Politik hat etwas für sich, sie ist bequem. Wer sich aber als Vertreter solcher Volksschichten betrachtet, die, wenn es schief geht, am empfindlichsten zu leiden haben, der kann sich's nicht so bequem machen, der muß Stellung beziehen, und das wollen wir auch.

Vorerst müssen wir uns darüber klar werden, ob und wie weit staatliche Maßnahmen zur Sicherung der Brotversorgung wünschenswert oder notwendig sind. Wird diese erste Frage bejaht, so muß festgestellt werden, in welcher Weise solche Maßnahmen zu treffen sind, damit den Interessen der Volksschichten, die wir vertreten, am besten gedient wird. Da unter den zurzeit bestehenden Machtverhältnissen nicht anzunehmen ist, daß die unseren Bedürfnissen entsprechenden Begehren restlos durchdringen, stellen sich bald eine gleiche Reihe weiterer Fragen darüber, wie wir den von uns ins Auge gefaßten Zielen am nächsten kommen, wie weit wir gegenüber anderen Interessengruppen Konzessionen einräumen dürfen, ohne die mit einer staatlichen Getreideversorgung verbundenen Vorteile gar zu teuer bezahlen zu müssen u. s. f. Wird diese erste Frage verneint, dann ist unsere Stellungnahme gegeben, wir müßten in diesem Falle jedes Projekt ablehnen.

Sind staatliche Maßnahmen zur Sicherung der Getreideversorgung für die Schweiz notwendig? Ich behaupte ja, und glaube, auch bei ganz objektiver Betrachtung der Verhältnisse, selbst wenn parteipolitische Rücksichten oder wirtschaftliche Sonderinteressen ganz aus dem Spiel bleiben, wird man kaum zu einem anderen Schlusse kommen. Allerdings gibt es viele Leute, darunter solche, die als Sachkundige anerkannt sein wollen, die das Gegenteil behaupten, wenigstens solange nicht außerordentliche Umstände die Getreidezufuhr nach der Schweiz erschweren. Aus solchen Kreisen wird mit dem Hinweis auf die Tatsache argumentiert, daß die Getreideversorgung der Schweiz, bis zum Kriegsausbruch (August 1914) durch den privaten Getreidehandel vermittelt, gut funktionierte, daß die seit einiger Zeit wieder dem Privathandel überlassene Futtermittelversorgung tadellos durchgeführt werde, daß man im Ausland auch ohne Monopol auskomme usw. Dann wird der staatlichen Getreideversorgung gegenüber geltend gemacht, daß auch sie keine absolute Gewähr für ausreichende Zufuhren zu allen Zeiten biete, schwerfälliger arbeite und die Brotkonsumenten teurer zu stehen komme als der in seiner Arbeitsweise und Preispolitik durch die freie Konkurrenz beherrschte Privathandel.

In dieser Argumentation steckt ein Kern Wahrheit. Wenn wir trotzdem an unserer Behauptung festhalten, so gilt es jetzt, diese zu präzisieren und ausführlich zu begründen. Für normale Zeiten sind staatliche Maßnahmen, wenn nicht absolut notwendig, so doch schon deshalb wünschenswert, weil die für anormale Zeiten (Krieg und Revolution oder Mißernten auf großen Gebieten) unbedingt notwendige staatliche Intervention um so erfolgreicher sein wird, je mehr Erfahrung, Übung und Vorbereitung den staatlichen Organen unmittelbar zur Verfügung stehen.

Damit wäre unsere These präzisiert. — Zu ihrer Begründung diene folgendes:

Daß das Brot ein Hauptnahrungsmittel bildet, das vollwertig durch kein anderes ersetzt werden kann, dessen Mangel die unbemittelten Volkskreise wohl am schwersten treffen würde, ist eine so allgemein anerkannte Tatsache, daß es genügen sollte, beiläufig daran zu erinnern.

Ebenso darf als allgemein anerkannte Tatsache gelten, daß die schweizerische Landwirtschaft seit Jahrzehnten nicht mehr imstande ist, auch nur den größeren Teil des Landesbedarfes an Brotgetreide zu decken. Der heutige Jahresbedarf der Schweiz an Brotgetreide bewegt sich zwischen 650,000 und 700,000 Tonnen auf und ab. Die schweizerische Landwirtschaft soll zurzeit eine Brotgetreideproduktion bis zu rund 100,000 Tonnen im Durchschnitt für die letzten vier Jahre verzeichnen. Unter besonderen Umständen (Zwangswirtschaft in Kriegszeiten) kann diese Produktion etwa auf das $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ fache des heutigen Quantum gesteigert werden. So bleibt auch im günstigsten

Fall, d. h. bei denkbar höchstem Ertrag der inländischen Produktion ein Manko von zirka 500,000 Tonnen durch Getreideimport zu decken.

Nachdem Rußland und Ungarn als Getreidelieferanten kaum mehr in Betracht kommen, während Frankreich und Italien immer größere Kontingente an Getreide selber importieren und selbst Rumänien zu gewissen Zeiten nur geringe Mengen Getreide für den Export übrig hat, muß der schweizerische Import zum größten Teil aus ferngelegenen Ueberseeestaaten hergeleitet werden. Bekanntlich kommen die Vereinigten Staaten, Kanada und Argentinien in erster Linie in Betracht. Die große Entfernung zwischen Export- und Importland erschwert das Versorgungsproblem. Es muß immer wieder betont werden, daß trotz der enormen Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion in den genannten Ländern, trotz der ständig zunehmenden Leistungsfähigkeit der modernen Transportmittel, keine Sicherheit dafür besteht, daß unserem Lande zu allen Zeiten das ihm fehlende Brotgetreide geliefert wird. Das gleiche gilt übrigens für alle uns fehlenden Rohstoffe und Lebensmittel. Die Länder, aus denen das uns bisher gelieferte Getreide stammt, sind autonome Gebiete, niemand kann die Produzenten und Händler dort zwingen, uns Getreide zu liefern, wenn sie je einen Grund haben sollten, es nicht mehr zu tun. In wirtschaftlich normalen und politisch ruhigen Zeiten steht kaum zu befürchten, daß unsere bisherigen Getreidelieferanten uns die gewünschten Lieferungen verweigern. Der Umstand, daß die Leute Geld verdienen wollen, genügt, so lange wir zahlen können uns vor solcher Gefahr zu schützen. Es müssen schon außergewöhnliche Verhältnisse, besonders ungünstige Umstände eintreten, um die Getreideversorgung der Schweiz ernstlich zu gefährden. Die Erfahrungen während des Weltkrieges haben bewiesen, daß tatsächlich solche Umstände eintreten können.

Das trifft zu, wenn Kriege, Revolution, wirtschaftliche Kämpfe großen Umfanges die Produktion und den internationalen Güteraustausch hemmen. Eine wesentliche Erschwerung des Versorgungsproblems kann ferner durch Mißernten in den für uns maßgebenden Produktionsgebieten entstehen. Am gefährlichsten und schwierigsten wird die Situation für unsere Brotversorgung, wenn Kriege, Revolutionen und Transportschwierigkeiten zeitlich mit Mißernten in den hauptsächlichsten Produktionsländern zusammentreffen sollten, ein Fall, der keineswegs für alle Zeiten ausgeschlossen erscheint.

Ohne die Furcht vor den Gefahren, die aus solchen Umständen entstehen können, übertreiben zu wollen und trotzdem wir zugeben, daß auch durch staatliche Vorsehung es nicht möglich sein wird, die Bevölkerung unseres Landes vollständig vor den Wirkungen zu schützen, halten wir staatliche Maßnahmen für die Sicherung unserer Brotversorgung für notwendig. Solche können dazu dienen, wenigstens einen teilweisen Schutz gegen Brotmangel zu bieten und nach den bisherigen Erfahrungen können sie nach drei Richtungen gleichzeitig

praktisch wirken. Einmal in der Bestrebung, dem Lande das Maximum an Getreidezufuhr, das unter den erschwerten Verhältnissen möglich ist, zu sichern. Ferner in der Förderung der inländischen Produktion und Anlegung von größeren Vorratslagern. Endlich als äußerste Notstandsmaßnahme in der Regelung der Getreideverarbeitung und Rationierung des Brot- und Mehlkonsums. Damit im Zusammenhang steht die staatliche Preisregulierung.

Weitergehende Maßnahmen, wie der Landankauf und die Schaffung von Kolonien für Getreidebau, deren Ertrag der Schweiz gesichert werden sollte im Ausland, können der politischen und finanziellen Schwierigkeiten wegen kaum ernstlich in Betracht kommen.

Damit glauben wir, nicht nur die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zur Sicherung der Getreideversorgung für anormale Zeiten nachgewiesen, sondern gleichzeitig angedeutet zu haben, in welchen Richtungen sich solche praktisch auswirken können. Daß solche Maßnahmen nur von staatlichen Organen ausgehen können, dürfte jedermann klar sein. Es bleibt noch zu zeigen, weshalb sie wenigstens teilweise auch für sogenannte normale Zeiten, wo die Getreideversorgung weder durch Kriege, noch durch Revolutionen oder Transporthindernisse erschwert ist, wünschenswert erscheinen.

Auf die Tatsache, daß es viel leichter ist, den Schwierigkeiten in schlimmen Zeiten Herr zu werden, wenn die staatlichen Organe in der Sache erfahren und eingelebt sind und wenn ihnen bereits die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stehen, als wenn alles erst neu geschaffen und die zur Bewältigung solcher Aufgaben geeigneten Personen erst gesucht werden müssen, haben wir schon hingewiesen. Sodann ist festzuhalten, daß in der Getreideproduktion und im Getreidehandel sich die gleichen Tendenzen kapitalistischer Konzentration (Preis Kartelle, Trust) geltend machen, wie auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens. Diese Entwicklung trägt ebenfalls dazu bei, das Problem der Getreideversorgung zeitweise schwieriger zu gestalten. Wir wagen es zu behaupten, daß im Kampf gegen die Preispolitik der Kartelle und Trusts ein großer Käufer, der allein für viele Millionen Bestellungen zu vergeben hat und dessen Kreditfähigkeit außer Zweifel steht, sich wirksamer wehren kann als ein kleiner Importeur oder Agent, dessen Kauf- und Kreditfähigkeit zehner- oder zwanzigmal geringer ist, als die des ersteren. Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, daß die sogenannten schweizerischen Getreideimporteure (d. h. die privaten Vermittler im Getreidehandel) nicht gezwungen sind, das von ihnen gekaufte Getreide in der Schweiz zu verkaufen. Es brauchen nur in verschiedenen Gebieten gleichzeitig Mizernten einzutreten und in anderen Staaten sich vorteilhaftere Absatzgelegenheit zu zeigen, so müssen wir entweder die höchsten Preise der Welt zahlen, oder wir haben das Nachsehen.

Gegen solche Gefahren schützt „die freie Konkurrenz“, werden die Monopolgegner einwenden. Wir wissen welche Bewandnis es damit hat. An Stelle eines staatlichen Importmonopols hätten wir todsicher bald ein privates. Außer den Profiten an die vertrusteten Getreide-

barone im Exportland würden wir bald wachsende Tribute dem Zwischenhändlermonopol oder den kartellierten Importeuren zu entrichten haben. Das wollen wir nicht. Da erscheint uns eine staatliche Regelung des Getreideimportes selbst dann als kleineres Uebel, wenn es nicht ganz ohne Tribut an die inländischen Getreideproduzenten dabei abgeht.

Wir werden uns mit dieser Seite der Frage im folgenden Abschnitt noch beschäftigen, vorläufig genügt die Feststellung, daß der Tribut an den privaten Zwischenhandel für uns einen Grund mehr bildet, für die staatliche Regelung des Getreideimportes zu sein.

IV. Alte und neue Vorschläge zur Lösung des Problems.

Schon Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre entfaltete der uns allen bekannte Prof. Rob. Seidel aus den zu Anfang erwähnten Gründen eine eifrige Propaganda zugunsten der Schaffung eines staatlichen Getreidemonopols. Er fand jedoch mit seiner Idee zunächst nur bei seinen Parteifreunden und in vereinzeltten Arbeiter- und Konsumentekreisen Anklang. Es war die Zeit, da die Getreidepreise noch ständig zurückgingen. Niemand wollte recht an eine Gefahr für die Getreideversorgung der Schweiz glauben. Immerhin erschien die Tatsache, daß mit dem Rückgang der Weltmarktpreise (aber in stärkerer Progression) die Getreideproduktion der Schweiz zurückging, selbst einzelnen bürgerlichen Parlamentariern nicht ganz unbedenklich. Deren Ertrag ist bekanntlich von 213,000 Tonnen oder 44,25 % des Jahresverbrauchs in den Jahren 1876 bis 1885 sukzessive auf 100,000 Tonnen = 16,5 % des Jahresverbrauchs zurückgegangen, während in den vierziger Jahren die schweizerische Landwirtschaft selber noch gegen 70 % des Jahresbedarfs der Schweiz an Brotgetreide zu liefern vermochte. Die Aussicht, daß die Inlandsproduktion eines Tages auf weniger als 10 % des Bedarfs sinken und unsere Bauernschaft den Getreidebau schließlich gänzlich verlernen könnte, gab den Forderungen und Warnungen Seidels nachträglich doch eine gewisse Bedeutung.

Man fürchtete sich in bürgerlichen Kreisen vor dem Getreidemonopol, wie es Seidel und die Grünlianer und Sozialdemokraten verlangten, fand aber, es müsse doch die Sache aufmerksamer beobachtet und gewisse Sicherungsmaßnahmen geprüft werden. Von verschiedenen in den eidgen. Räten behandelten Anfragen und Anträgen seien nur die folgenden erwähnt:

Im Juni 1908 hat Nationalrat Scherrer-Füllmann eine Motion eingereicht, die den Bundesrat einlädt, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht der Artikel 31 der Bundesverfassung im Sinne der Einführung eines Bundesmonopols für den Handel mit Getreide und Mehl zu revidieren sei.

Im Dezember 1912 wurde eine von Nationalrat Balmer eingereichte Motion behandelt, die ganz allgemein gehalten den

Bundesrat einladet, „Bericht und Antrag darüber zu bringen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind für eine vermehrte Getreideversorgung der Schweiz.“ Als hierfür geeignete Maßnahmen wurden damals die folgenden bezeichnet:

Förderung des inländischen Getreidebaues und Unterhaltung von Getreidevorräten; Frachtermäßigung für Getreide; Verbilligung der Getreidelagerung; Einführung eines mäßigen Getreidezolles, eventuell Einführung des staatlichen Getreidemonopols oder Konzessionierung des Getreidehandels und der Müllerei, unter Auferlegung der Verpflichtung zur Unterhaltung entsprechender Getreidevorräte.

Der Bundesrat entschied sich damals für eine Vermehrung der durch das eidgen. Militärdepartement unterhaltenen Getreidevorräte auf 3000 Wagenladungen zu 10 Tonnen. Dabei hatte es vorläufig sein Bewenden.

Nach Kriegsausbruch Ende 1914 mußte unter dem Druck der Verhältnisse zur Einführung des Bundesmonopols für die Getreideversorgung geschritten werden. Auf Seite 7 der bundesrätlichen Botschaft vom 27. Mai 1924 finden sich darüber folgende für die Sache charakteristischen Äußerungen:

„Mit dem Kriegsausbruch wurde der internationale Verkehr und der Weltmarkt in einem Maße erschüttert, daß Mittel und Kräfte des privaten Getreidehandels für unsere Landesversorgung versagen mußten.“

Daß die inländische Produktion kaum mehr ein Sechstel des Bedarfs zu decken vermag, ist bereits festgestellt worden.

Ferner:

„Die Monopolverwaltung hat die Getreideversorgung während des Krieges und der Nachkriegszeit mit vollem Erfolg durchgeführt.“

Ähnliche Äußerungen finden sich Seite 49 der Botschaft vom 27. Mai 1924. Damit hat der Bundesrat den Wert und die praktische Möglichkeit erfolgreicher Monopolwirtschaft auf diesem Gebiet ausdrücklich anerkannt!

An Studienkonferenzen, die in den Jahren 1921 und 1922 in Bern stattfanden, haben die Vertreter des Schweizerischen Bauernverbandes und die der Arbeiter (Gewerkschaftsbund und Partei) sich für die Einführung des Monopols erklärt, während die Vertreter des Getreidehandels, der Müllerei und die des V. S. K. und die Christlich-sozialen sich dagegen aussprachen.

Der Bundesrat war damals auch nicht etwa einstimmig für das Monopol. Im Volkswirtschaftsdepartement traute man jedenfalls der Sache nicht recht, ließ das vom Ernährungsamt vorgelegte Projekt, das die Getreideversorgung auf dem Boden des Monopols lösen wollte, vorläufig in der Versenkung verschwinden, um sich dem Studium der Projekte, die eine monopolfreie Lösung vorsahen, zu widmen. Es lagen etwa vier solcher Projekte vor, vom V. S. K. angefangen, der die Gründung einer Genossenschaft mit Beteiligung des Bundes (aber ohne Monopol) für Getreideversorgung anstrebte, bis zum Projekt

Steiner, Malter, wonach vermitteltst Abgabe von Einfuhrscheinen für zollfreie Getreideeinfuhr den Müllern und Getreidehändlern der an die schweizerischen Produzenten zu zahlende Ueberpreis von 8 Fr. pro 100 Kilo abgeliefertes Inlandgetreide zurückvergütet werden sollte. Nach einem vom schweizerischen Bauernsekretariate aufgestellten Projekt sollte der Bund im Sinne der Vorschläge des Verbandes der schweizerischen Müller und des Herrn Schoch (Getreideagent) ein ständiges Lager von etwa 10,000 Wagen zu 10 Tonnen Getreide halten. Einfuhr und Vermahlen von Importgetreide sollte an die Bedingung geknüpft sein, daß der Importeur oder der Müller eine entsprechende Menge Getreide aus den Lagern des Bundes zu den vorgesehenen Preisen (Ueberpreis) übernimmt. Die Preisdifferenz soll wie beim Projekt Steiner durch Abgabe von Einfuhrscheinen für zollfreien Import der betreffenden Quantität Auslandgetreide den Importteuren und Müllern zurückvergütet werden. Ferner sah dieses Projekt die Gewährung eines zinsfreien Darlehens an die Getreideverwaltung vor. Die Defizite aus dem Inlandgeschäft sollten, soweit sie fünf Millionen übersteigen, vom Bund übernommen werden. Sodann wurde die Aufnahme eines Postens von 500,000 Fr. jährlich in den Voranschlag des Bundes zur Förderung des Getreidebaues verlangt. Allen diesen Projekten sah man die Einstellung auf gewisse Sonderinteressen von weitem an.

Rein Wunder, wenn nachher unter den Monopolgegnern selber keine rechte Einigung zustande kam. Was dem einen paßte, lief dem andern wider den Strich. So blieb einstweilen das Kriegsmonopol in etwas reduzierter Form bestehen. Um die seinerzeit den Bauern gemachten Versprechungen als Entgelt für den Zwangsanbau zu halten, mußte der Bundesrat sich jedes Jahr mit neuen dringlichen Bundesbeschlüssen über die Förderung des inländischen Getreidebaues helfen. Allerdings ist trotz hohen Ueberpreisen, 1921/22 etwa 17 Fr., 1922/23 noch 15 Fr. über dem Weltmarktpreis, die Inlandproduktion an Brotgetreide seit 1920 wieder zurückgegangen. Immerhin wurden 1923 der eidgen. Getreideverwaltung noch über 9000 Wagen inländisches Getreide abgeliefert. Ohne Ueberpreis würde wohl in kurzer Zeit die inländische Getreideproduktion auf das für die Jahre 1912/13 festgestellte Mindestmaß zurückgehen. Mittlerweile wurden die privaten Getreidehändler und Agenten ungeduldig. Sie behaupten zwar, am schweizerischen Getreideimport sei herzlich wenig zu verdienen (bestenfalls 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fr. pro 100 Kilo), trotzdem können sie nicht länger warten, bis ihnen diese bescheidene Verdienstquelle wieder offen steht. Daher der immer lauter ertönende Ruf aus ihren Kreisen: „Abschaffung des eidgen. Getreidemonopols.“ Dabei kommt ihnen der wachsende und begreifliche Unwille der Bevölkerung gegen den hohen Tribut an die inländischen Getreideproduzenten zu Hilfe. Es handelt sich um etwa $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Millionen Franken, die, sei es aus Zöllen oder allgemeinen Bundesmitteln und in höheren Brotpreisen für die Förderung des inländischen Getreidebaues seit 1923 gezahlt werden müssen.

Als es galt den ersten Ansturm gegen das Monopol zu unternehmen, waren die privaten Getreidehändler und ihre Freunde noch bereit, dem Bauernverband weitherzige Konzessionen zu machen. So glaubte im Jahre 1924 der Bundesrat, es sei möglich, das Getreidemonopol aufzuheben und trotzdem eine für die schweizerischen Landwirte vorteilhafte Lösung für die Förderung des inländischen Getreidebaues zu verwirklichen.

Durch Botschaft vom 27. Mai 1924 wurde ein Verfassungsartikel begründet, dessen Hauptbestimmungen wie folgt lauten :

„Art. 23 bis. Der Bund trifft Maßnahmen für die Sicherung der Getreideversorgung des Landes.

Er soll insbesondere :

- a) selbst Vorräte an Getreide unterhalten oder für solche in anderweitiger Weise Vorsorge treffen ;
- b) den inländischen Getreidebau, sowie die Verwertung und Verarbeitung der Produkte desselben durch hierzu geeignete Anordnungen und Massregeln erleichtern und fördern.

Die Ausführung vorstehender Grundsätze bleibt der Gesetzgebung überlassen. Dabei darf jedoch ein ausschließliches Recht der Einfuhr von Getreide, vorbehältlich einer Zwangslage in Kriegszeiten, weder für den Bund noch für eine private Organisation geschaffen werden.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die ausschließliche Einfuhr von Getreide durch den Bund treten spätestens ein Jahr nach der Annahme dieses Verfassungsartikels außer Kraft usw.“

Bevor die Räte dazu kamen, sich mit dem projektierten Verfassungsartikel näher zu befassen, folgte im November 1924 eine neue Botschaft mit Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Durchführung der Bundesbeschlüsse betreffend die Förderung des inländischen Getreidebaues vom 1. Juli 1922 und 20. Juni 1924 und über die Aufhebung des Einfuhrmonopols für Getreide. Während der Verfassungsartikel den gesetzlichen Boden für monopolfreie Sicherung der Getreideversorgung und gleichzeitig ein Monopolverbot für die Zukunft anstrebt, wollte der Bundesbeschluss-Entwurf vom 14. November 1924

Art. 1. Unterhalt eines Vorrats von zirka 50,000 Tonnen Weizen.

Art. 2. Für die Einfuhr von Brotgetreide und Backmehl ist eine Bewilligung einzuholen. Diese ist zu erteilen, sofern der Gesuchsteller vom Bund zu den von diesem festzusetzenden Preis inländisches Getreide bis zu 25 % der Einfuhrmenge zu übernehmen bereit ist.

Art. 3 sieht einen Zollzuschlag auf Weizen von Fr. 1.40 pro 100 Kilo vor. Die Einnahmen hieraus sollen für die Ausrichtung einer Mahlprämie und Deckung der Kosten der Getreidelagerung Verwendung finden. Allfällige Fehlbeträge sollen aus den Mitteln des Bundes gedeckt werden.

In Art. 4 wird eine Prämie an die in Aussicht gestellt, welche Getreide inländischer Herkunft zu Backmehl verarbeiten.

Art. 6 sieht unter anderem vor, daß der Bundesratsbeschluß vom 9. Januar 1915 betreffend die Einfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln durch den Bund — das heißt das Monopol — gänzlich aufzuheben sei.

Damit glaubte der Bundesrat zwei Fliegen auf einmal gefangen zu haben. Die Monopolgegner konnten endlich ihren Juden verbrennen und freie Bahn für die Gewinnung lang entbehrter Profite bekommen. Für die Getreidebauern war wenigstens bis zur Annahme des Verfassungsartikels trotz der sofortigen Aufhebung des Monopols gesorgt. Unverhofft bließ plötzlich wieder ein anderer Wind. Bevor diese neue Vorlage den Räten vorgelegt werden konnte, machten sich die ersten Wirkungen einer anhaltenden Hauffe der Getreidepreise auf dem Weltmarkt geltend. Den ersten Getreide- und Brotpreissteigerungen folgte die Ankündigung weiterer Preissteigerungen auf dem Fuß. Das verursachte Unruhe im Volk und machte die Herren im Bundeshaus unsicher. Zudem wurden die Monopolgegner, nachdem sie schon geglaubt hatten, ihren Fang in der Tasche zu haben, so unvorsichtig, den Tribut an die Getreidebauern zu bemängeln. Der Zwang zur Abnahme inländischen Getreides vom Bund paßte ihnen nachträglich doch nicht recht in den Kram. So tauchten in bürgerlichen Zeitungen wiederholt Korrespondenten auf, die es wagten, die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen für die Getreideversorgung anzuzweifeln. Nun wurde es auch dem Bauernsekretariat unheimlich zu Mut. Am Ende halfen die Bauern das Monopol begraben, ohne zu merken, daß damit auch die Subventionsquellen an den inländischen Getreidebau verschüttet wurden. Auch die Müller trauten nach der zweiten und dritten Hauffewelle der Sache nicht mehr und mahnten dringend, mit der Aufhebung des Monopols noch zuzuwarten. In der Sitzung der nationalrätlichen Kommission, die im Frühjahr 1925 in Zürich tagte, wandten sich neben den Bauernvertretern die Vertreter der sozialdemokratischen Partei sehr energisch gegen die Aufhebung des Getreidemonopols. Partei und Gewerkschaftsbund hatten in der gleichen Zeit in einer Eingabe an den Bundesrat unter anderen Maßnahmen gegen die Brotteuerung die Beibehaltung des Getreideimportmonopols verlangt.

Schließlich gelangte weder der Entwurf für einen Bundesbeschluß vom November noch die Vorlage vom Mai 1924 vor die eidgen. Räte zur Behandlung. Der erstere wurde durch einen harmlosen Bundesbeschluß, der eine Reduktion des früher in Aussicht genommenen Ueberpreises vorsieht und das Monopol nicht antastet, ersetzt, der im April dieses Jahres von den Räten angenommen wurde und für das Erntejahr 1925/26 gilt.

Dies ist summarisch verzeichnet der Leidensweg des Getreideversorgungsproblems seit 1921. Wenn der Bundesrat bei der Alters- und Invalidenversicherung immer zurückkrebste, so hat er bei dieser Frage von den sich widerstrebenden Strömungen getrieben einen merkwürdigen Zickzackkurs eingeschlagen, um schließlich noch mit einem

Doppelvorschlag aufzurücken, dessen Hauptbestimmungen folgendermaßen lauten:

Art. 23 bis. Der Bund trifft Maßnahmen für die Sicherung der Getreideversorgung des Landes und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

Art. 23ter. Er soll insbesondere :

- a) selbst Vorräte an Getreide unterhalten oder für solche in anderweitiger Weise Vorsorge treffen ;
- b) den inländischen Getreidebau sowie die Verwertung und Verarbeitung der Produkte desselben durch hierzu geeignete Anordnungen und Maßregeln erleichtern und fördern.

Die Ausführung vorstehender Grundsätze bleibt der Gesetzgebung überlassen. Dabei darf jedoch ein ausschließliches Recht der Einfuhr von Getreide, vorbehältlich einer Zwangslage in Kriegszeiten, weder für den Bund noch für eine private Organisation geschaffen werden.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die ausschließliche Einfuhr von Getreide durch den Bund treten spätestens ein Jahr nach der Annahme dieses Verfassungsartikels außer Kraft.

Art. 23 quater. Auf dem Wege der Gesetzgebung kann dem Bunde das Recht zur ausschließlichen Einfuhr von Brotgetreide und dessen Mahlprodukten unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze übertragen werden :

- a) Die Verkaufspreise des Getreides sind so tief als möglich, jedoch derart festzusetzen, daß der Einkaufspreis von ausländischem und inländischem Getreide, die Verzinsung des Betriebskapitals und die Kosten gedeckt werden, so daß vom Bunde keine Zuschüsse zu machen sind ;
- b) es soll, vorbehältlich der Anlage von Reserven zum Zwecke des Preisausgleiches, keinerlei Gewinn erzielt werden ;
- c) die Durchführung ist einer besonderen, von der Bundesverwaltung getrennten, gemischtwirtschaftlichen Organisation zu übertragen, die unter Aufsicht des Bundes steht.

Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

Der Ständerat will eine etwas andere Einteilung und Redaktion für Art. 23ter. Es ist vorgesehen die drei Artikel miteinander zur Abstimmung zu bringen. Jedenfalls können nicht die Art. 23ter und 23 quater gleichzeitig angenommen werden, weil der erstere das Monopol ausschließt.

Der Nationalrat wird in seiner Herbstsession Gelegenheit bekommen, eine gründliche Auseinandersetzung für und wieder das Getreidemonopol anzuhören. Man darf auf deren Ergebnis gespannt sein.

V. S c h l u ß f o l g e r u n g e n .

Als Schlußfolgerung zu den vorliegenden Darlegungen erkläre ich mich nach wie vor als Anhänger des Getreidemonopols und Befürworter einer in für die Konsumenten erträglichen Grenzen gehaltenen Förderung des einheimischen Getreidebaues.

Für das Monopol schon deshalb, weil es auf der Linie der Verwirklichung unseres Parteiprogrammes liegt, ferner weil

keines der bisher bekannt gewordenen Projekte zur Sicherung der Getreideversorgung — soweit diese möglich ist — diesem Zweck so gut dient, wie das Getreidemonopol, und endlich weil

es möglich ist, daß der Bund durch das Monopol die sonst dem Privathandel zufließenden Gewinne aus dem Getreideimport für sich realisiert und damit wenigstens den Hauptteil der Kosten für die Haltung von Getreidelagern und zur Förderung des inländischen Getreidebaues bestreitet.

Diese Gewinne wurden seinerzeit auf 16 bis 20 Millionen pro Jahr geschätzt. Natürlich behaupten die Getreidehändler, diese Ziffern seien viel zu hoch. Nehmen wir an, die Hälfte sei richtig, dann bleiben noch 8 bis 10 Millionen, die dem Bund statt dem Privathandel zukommen.

Wenn die Getreidelager statt auf 10,000 Wagen auf 6000 Wagen beschränkt werden, und wenn es gelingt, die Bauern zu bewegen, sich mit etwas bescheideneren Ueberpreisen und Mahlprämien zu begnügen (sagen wir 4 bis 7 Fr. Ueberpreis und 3 bis 5 Fr. Mahlprämien), dann dürfte der oben genannte Gewinn reichlich genügen diese Kosten zu bestreiten. Etwelche Konzessionen wird man den Bauern machen müssen, doch dürfen diese den Brotpreis nicht über das Maß hinaus belasten, das voraussichtlich bei der Ueberlassung des Getreideimportes an den sogenannten freien Handel als Durchschnittspreis anzunehmen ist. Das sind keine die Partei bindenden Versprechungen, sondern lediglich Fingerzeige, wie mir eine Verständigung zur Verwirklichung des Getreidemonopols möglich scheint.

Im übrigen wird man nicht bestreiten wollen, daß, wenn je wieder ernsthafte Schwierigkeiten für den schweizerischen Getreideimport eintreten sollten, eine Verwaltung, die nun schon eine zehnjährige Praxis hinter sich hat, solcher Schwierigkeiten leichter Herr werden wird, als vereinzelte private Getreidehändler oder Agenten. Wir wollen nicht ein Monopol a tout prix, aber wenn der Preis vernünftig, d. h. erträglich ist, dann sind wir für das Monopol. Jedenfalls würden wir alle Ausgaben und Projekte zur Förderung des inländischen Getreidebaues, ohne dem Bund die Vorteile des Monopols zu sichern, mit aller Energie bekämpfen, trotzdem wir es als gefährlich betrachten, wenn die einheimische Getreideproduktion wieder auf den Stand von 1912/13 herabsinkt!